

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Stadt Geisingen

Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung

2023 / 2024

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand April 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Allgemeine Vorbemerkung	V
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	V
Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
A Übersicht der ermittelten Gebührensätze	2
B Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung	3
B.1 Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren	4
B.2 Berechnung der Grundgebühren	5
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	6
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen	8
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen	10
Anlage 4 Ermittlung der Leistungseinheiten	11
Anlage 5 Ermittlung der Zinsaufwendungen	12
Anlage 6 Ermittlung der Kostenüber-/ -unterdeckungen der Vorjahre	14

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Die Stadt Geisingen erhebt nach den §§ 41 und 42 der Wasserversorgungssatzung Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

Die monatliche Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden verschiedene Alternativen zur Grundgebühr kalkuliert. Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand April 2023, wird zugestimmt.
2. Die Stadt Geisingen beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Stadt Geisingen wählt als Bemessungsmaßstab für die Wasserversorgung den Frischwassermaßstab.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2023 und die Finanzplanung für das Jahr 2024 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Zusätzlich wurde eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1%) berücksichtigt, die Bestandteil des einkalkulierten Gewinnes ist. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

Heilbronn, 12.04.2023



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der Gebühren für die
zentrale Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

A Übersicht der ermittelten Gebührensätze

2023 - 2024 / ohne Umsatzsteuer

Grundgebühren	Höhe der Grundgebühr nach Kostendeckungsgrad an den Vorhaltekosten je Wasserzähler im Monat			
Deckungsgrad an den Vorhaltekosten	14,5%	20,0%	30,0%	aktuelle Gebühren
Alternativen	Anpassung Verbrauchsgebühr (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchsgebühr	Anpassung Grund- und Verbrauchsgebühr	
Nennleistung der Wasserzähler: *				
2,5 und 4 / 2,5 / 3,125 und 5	3,15 €	4,35 €	6,52 €	3,15 €
6,3 und 10 / 6 / 7,9 und 12,5	3,47 €	10,44 €	15,66 €	3,47 €
16 / 10 / 20	25,06 €	17,39 €	26,09 €	25,06 €
25 / 15 / 31,25	36,83 €	26,09 €	39,14 €	36,83 €
63 / 40 / -	45,23 €	69,58 €	104,37 €	45,23 €
100 / 60 / -	67,85 €	104,37 €	156,55 €	67,85 €
Verbrauchsgebühren				
	3,02 €/m³	2,93 €/m³	2,76 €/m³	2,03 €/m ³
nachrichtlich: ohne Gewinnanteil	2,47 €/m³	2,38 €/m³	2,21 €/m³	

*) Dauerdurchfluss (Q3) / Nenndurchfluss (Qn) / Überlastdurchfluss (Q4) in m³/h

B Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

Bezeichnung	Anlage	2023	2024	Durchschnitt 2023-2024	davon	
		€	€	€	Vorhaltekosten €	Betriebskosten €
laufende Kosten	1	661.500	674.730	668.115	334.058	334.058
Gewinnanteile	1	170.737	173.637	172.187		172.187
abzüglich Erlöse	1	-9.000	-10.020	-9.510		-9.510
Abschreibungen	2	137.365	133.276	135.321	135.321	
abzüglich Auflösungen	3	0	0	0	0	
kalkulatorische Zinsen	5	55.463	56.443	55.953	55.953	
Deckungsbedarf		1.016.065	1.028.066	1.022.066	525.332	496.734
nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von					51%	49%
Höchstgrenze für Vorhaltekosten : 60 % der Gesamtkosten					613.239,36	

B Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

B.1 Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren

Bezeichnung	Anlage	Anpassung Verbrauchs- gebühr (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchs- gebühr	Anpassung Grund- und Verbrauchs- gebühr
Deckungsbedarf (vgl. Seite 3)		1.022.066 €	1.022.066 €	1.022.066 €
Erlöse aus Grundgebühren (vgl. Seite 5)		-76.025 €	-105.066 €	-157.599 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		946.040 €	916.999 €	864.466 €
Leistungseinheiten	4	312.500 m ³	312.500 m ³	312.500 m ³
Gebührensatz (ohne Ust.)		3,02 €/m³	2,93 €/m³	2,76 €/m³

B Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

B.1 Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren

nachrichtlich: ohne Gewinnanteile

Bezeichnung	Anlage	Anpassung Verbrauchs- gebühr (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchs- gebühr	Anpassung Grund- und Verbrauchs- gebühr
Deckungsbedarf (vgl. Seite 3)		1.022.066 €	1.022.066 €	1.022.066 €
abzgl. Gewinnanteile (vgl. Seite 3)		-172.187 €	-172.187 €	-172.187 €
Erlöse aus Grundgebühren (vgl. Seite 5)		-76.025 €	-105.066 €	-157.599 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		773.854 €	744.813 €	692.280 €
Leistungseinheiten	4	312.500 m ³	312.500 m ³	312.500 m ³
Gebührensatz (ohne Ust.)		2,47 €/m³	2,38 €/m³	2,21 €/m³

B.2 Berechnung der Grundgebühren

				aktuelle Grundgebühren		Alternativen			
				nachrichtlich: Anteil an den Vorhaltekosten: 14,5%		Kostendeckungsgrad an den Vorhaltekosten über Grundgebühren			
						20,0%		30,0%	
Nennleistung der Wz *	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wz	modifizierte Anzahl der Wz	Grundgebühr je Monat (entsprechend aktueller Satzung)	Erlöse aus Grundgebühren / Jahr	Kostenanteil	Grundgebühr je Monat (Gebührenobergrenze)	Kostenanteil	Grundgebühr je Monat (Gebührenobergrenze)
2,5 und 4 / 2,5 / 3,125 und 5	1,0	1.931	1.931	3,15 €/Wz	72.992 €	100.766 €	4,35 €/Wz	151.150 €	6,52 €/Wz
6,3 und 10 / 6 / 7,9 und 12,5	2,4	6	14	3,47 €/Wz	250 €	751 €	10,44 €/Wz	1.127 €	15,66 €/Wz
16 / 10 / 20	4,0	0	0	25,06 €/Wz	0 €	0 €	17,39 €/Wz	0 €	26,09 €/Wz
25 / 15 / 31,25	6,0	2	12	36,83 €/Wz	884 €	626 €	26,09 €/Wz	939 €	39,14 €/Wz
63 / 40 / -	16,0	2	32	45,23 €/Wz	1.086 €	1.670 €	69,58 €/Wz	2.505 €	104,37 €/Wz
100 / 60 / -	24,0	1	24	67,85 €/Wz	814 €	1.252 €	104,37 €/Wz	1.879 €	156,55 €/Wz
Summe		1.942	2.013		76.025 €	105.066 €		157.599 €	

*) Dauerdurchfluss (Q3) / Nenndurchfluss (Qn) / Überlastdurchfluss (Q4) in m³/h

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

1. Laufende Kosten

Bezeichnung der Kostenarten	Ansatz für das Jahr 2023	Ansatz für das Jahr 2024
	€	€
Materialaufwand, Personalaufwand, Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Geschäftsbedarf	500	510
Personalaufwand	0	0
Unterhaltung der Hochbehälter	3.000	3.060
Unterhaltung des Rohrnetzes	100.000	102.000
Unterhaltung des Pumpwerkes	1.500	1.530
Wasseruntersuchungen	1.500	1.530
Unterhaltung der Wassermesser	6.500	6.630
Unterhaltung von Werkzeugen und Maschinen	2.000	2.040
Strombezug	6.000	6.120
Unterhaltung von Fahrzeugen	25.000	25.500
Fremdwasserbezug	330.000	336.600
Versicherungen	7.000	7.140
Sonstiger Geschäftsaufwand	500	510
Beratung und Prüfung	10.000	10.200
EDV-Kosten	5.000	5.100
Verrechnungen Kernhaushalt	37.000	37.740
Bauhofleistungen	120.000	122.400
Sonstige Steuern (Kfz-Steuer)	5.000	5.100
Grundsteuer	1.000	1.020
Zwischensumme	661.500	674.730
Gewinnanteile		
Konzessionsabgabe	94.500	96.900
Gewerbsteuer	15.000	15.300
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	7.000	7.200
Mindestgewinn für Konzessionsabgabe (1,5% des Nettoanlagevermögens)	60.800	60.800
abzüglich Verzinsung des Eigenkapitals (ist unter Anlage 5: Ermittlung der Zinsaufwendungen der Wasserversorgung" ausgewiesen)	-6.563	-6.563
Zwischensumme	170.737	173.637
Summen	832.237	848.367

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse**2. Erlöse**

Bezeichnung	Ansatz für das Jahr 2023	Ansatz für das Jahr 2024
	€	€
Erlöse aus Lieferung und Leistung (Ersätze für Hausanschlüsse und Rohrbrüche)	8.000	9.000
Sonstige Geschäftserträge (Verwaltungsgebühren)	1.000	1.020
Summen	9.000	10.020

Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition	AfA- Satz	Abschreibungen für das Jahr	
			2023	2024
	€	%	€	€
Anlagen lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2022				
Grundstücke, Gebäude			592,75	592,74
Leitungsnetz			106.137,92	102.329,67
Hausanschlüsse			10.625,94	10.625,90
Messeinrichtungen			570,30	570,31
Speicheranlagen			39.682,35	39.682,37
Sonstige Fahrzeuge			15.883,63	15.883,62
Maschinen			0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung			117,60	68,60
Telekommunikation + EDV			40,50	0,00
abzgl. Zuschüsse			-22.113,86	-22.113,87
abzgl. Ertragszuschüsse ab 2003			-18.715,87	-18.715,87
Zugänge 2023 ¹⁾				
Leitung Erschließung Hotel (Fertigstellung war 2020)	10.713,44	2,50%	267,84	267,84
Leitung Danuvia81 Nord (Fertigstellung war 2020)	30.156,95	2,50%	753,92	753,92
Leitung BG Westäcker Gutmadingen (Fertigstellung war 2022)	174.610,61	2,50%	4.365,27	4.365,27
Erneuerung WL A81 Espenhöfe (Fertigstellung war 2022)	126.445,15	2,50%	3.161,13	3.161,13
Erschließung Rübteil	30.000,00	2,50%	375,00	750,00
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen / Werkzeuge	14.000,00	10,00%	700,00	1.400,00
Zwischensumme / Übertrag	385.926,15		142.444,41	139.621,62

¹⁾ Im Jahr der Anschaffung wird bei Inbetriebnahme im 2. Halbjahr nur die Hälfte der AfA berücksichtigt.

Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition	AfA- Satz	Abschreibungen für das Jahr	
			2023	2024
	€	%	€	€
Zwischensumme / Übertrag	385.926,15		142.444,41	139.621,62
abzüglich noch nicht im Anlagenachweis aufgelöste Wasserversorgungsbeiträge aus 2020, 2021, 2022 ²⁾	-152.522,04	2,50%	-3.813,05	-3.813,05
abzüglich Wasserversorgungsbeiträge 2023 ²⁾	-101.300,00	2,50%	-1.266,25	-2.532,50
Zugänge 2024 ¹⁾				
keine geplant				
Summe der Abschreibungen	132.104,11		137.365,11	133.276,07

¹⁾ Im Jahr der Anschaffung wird bei Inbetriebnahme im 2. Halbjahr nur die Hälfte der AfA berücksichtigt.

²⁾ Seit dem Jahr 2003 werden die empfangenen Ertragszuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens abgesetzt.

Ermittlung der Auflösungen

Die bis zum Jahr 2002 empfangenen Ertragszuschüsse werden mit 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst. Ab dem Jahr 2003 werden die empfangenen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leitungsnetzes abgesetzt.

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Auflösung 2023	Auflösung 2024
	€	€	€
Ertragszuschüsse bis 2002		0,00	0,00
Summe		0,00	0,00

Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m³
Prognose: verkaufte Wassermenge 2023	312.000
Prognose: verkaufte Wassermenge 2024	313.000
Durchschnitt 2023/2024	312.500

Ermittlung der Zinsaufwendungen

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige, Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

I FK-Zinsen

Zinsaufwand 2023 (Grundlage: Erfolgsplan 2023) **48.900,00 €**

Summe FK-Zinsen	48.900,00 €
------------------------	--------------------

II EK-Zinsen

Stammkapital	200.000,00 €
--------------	--------------

Allgemeine Rücklage	456.341,77 €
---------------------	--------------

zu verzinsendes Eigenkapital	656.341,77 €
-------------------------------------	---------------------

Zinssatz	1%	6.563,42 €
----------	----	------------

Summe EK-Zinsen	6.563,42 €
------------------------	-------------------

III kalkulatorische Verzinsung	55.463,42 €
---------------------------------------	--------------------

Ermittlung der Zinsaufwendungen

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige, Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

I FK-Zinsen

Zinsaufwand 2024 (Grundlage: Finanzplanung für das Jahr 2024) **49.880,00 €**

Summe FK-Zinsen	49.880,00 €
------------------------	--------------------

II EK-Zinsen

Stammkapital	200.000,00 €	
--------------	--------------	--

Allgemeine Rücklage	456.341,77 €	
---------------------	--------------	--

zu verzinsendes Eigenkapital	656.341,77 €	
-------------------------------------	---------------------	--

Zinssatz	1%	6.563,42 €
----------	----	------------

Summe EK-Zinsen	6.563,42 €
------------------------	-------------------

III kalkulatorische Verzinsung	56.443,42 €
---------------------------------------	--------------------

Ermittlung der Kostenüber-/ -unterdeckungen der Vorjahre

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG muss somit nicht angewandt werden (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001 und VGH BW, Beschluss vom 28.07.2010 - 2 S 2549/09).

Es besteht bei diesen Einrichtungen keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Rahmen einer Gebührenkalkulation.

Es liegt demzufolge grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates, wie die Gewinnverwendung erfolgt.

Die Gewinne können alternativ verwendet werden zur:

- Verlustabdeckung
- Einstellung in die Rücklage
- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt
- Einstellung in die Gebührenkalkulation.